

## Merkblatt für Ergänzungsleistungen des Kantons Thurgau

### 1. Vermögensschwelle

Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach neuem Recht haben seit 01. Januar 2021 Personen mit einem Vermögen von weniger als

- CHF 100 000 für Einzelpersonen
- CHF 200 000 für Ehepaare
- CHF 50 000 für Kinder

Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird für die Berechnung der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt.

Ergänzungsleistungen werden jeweils bis zum 20. Tag des Monats überwiesen.

### 2. Meldepflicht

Die anspruchsberechtigte Person, ihre Vertretung und Dritte oder Behörden, an die die Leistungen ausbezahlt werden, sind verpflichtet, dem Sozialversicherungszentrum Thurgau, EL-Stelle, St. Gallerstrasse 11, Postfach, 8501 Frauenfeld, jede Änderung in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Änderungen, die bei den beteiligten Familienmitgliedern eintreten (Art. 24 ELV).

Dies gilt insbesondere bei:

- Adressänderungen / Wohnsitzwechsel
- Mietzinsänderungen
- Veränderung der Anzahl von Mitbewohnern
- Trennung, Scheidung oder Heirat/eingetragene Partnerschaft
- Tod eines Ehegatten/Partners oder mitbeteiligten Kindes
- Aufnahme oder Beendigung der Lehre oder Schule
- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit
- Wegfall, Erhöhung oder Reduktion der AHV-, IV-Renten oder BVG-Renten, sowie andere wiederkehrende Leistungen
- Beginn und Wegfall von Krankenkassenleistungen
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (z.B. Pensionen, Taggelder, Erbschaften, Schenkungen usw.)
- Liegenschafts- und Grundstücksverkauf
- Neuschätzung Grundeigentum
- Ein- und Austritte bei Heimen (Alters-, Pflege-, IV-Heimen)
- Änderungen der Heimtaxe
- Erfüllung des 18. respektive 25. Altersjahres eines beteiligten Kindes
- Klinik-/Spitallaufenthalte die länger als 1 Monat dauern
- Auslandaufenthalte

Meldepflichtig sind alle in- und ausländischen Einkünfte und Vermögen wie auch Liegenschaften und Grundstücke.

Die Verletzung der Meldepflicht kann zur Folge haben, dass die Leistungen nicht rechtzeitig ausgerichtet werden oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstattet werden müssen (Art. 25 ATSG).

### 3. Strafbestimmungen

Werden Leistungen der Sozialversicherungen unrechtmässig bezogen bzw. Mitwirkungs- oder Meldepflichtverletzungen begangen, drohen Geld- und/oder Freiheitsstrafen (Art. 148a StGB). Bei ausländischen Staatsangehörigen können solche Verstösse zur Ausschaffung aus der Schweiz führen (Art. 66a StGB).

### 4. Datenaustausch mit kantonaler Migrationsbehörde

Die für die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe melden dem kantonalen Migrationsbehörden die jährlichen Ergänzungsleistungen, die an ausländische Staatsangehörige ausgerichtet werden. Dies gilt auch für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten an Ausländerinnen und Ausländer, wenn der Betrag Fr. 6000.- pro Kalenderjahr übersteigt.

Die Bekanntgabe von Daten über Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, betrifft somit alle Ausländerinnen und Ausländer. Anhand der übermittelten Daten können die zuständigen Migrationsbehörden bestimmen, ob die betroffene Person weiterhin zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt ist.

### 5. Krankheits- und Behinderungskosten zur Ergänzungsleistung (ELKK)

Zum Zeitpunkt des Drucks sind noch Anpassungen auf Verordnungsebene (TG ELV) in Bearbeitung. Die aktuelle Version des ELKK-Merkblattes ist ab Januar 2025 auf unserer Homepage aufgeschaltet.

### 6. Allgemeines

Dieses Merkblatt dient als allgemeiner Überblick und ist nicht abschliessend.

Bei Fragen und oder Unklarheiten stehen Ihnen die AHV-Gemeindezweigstellen oder direkt das Sozialversicherungszentrum Thurgau, EL-Stelle, gerne zur Verfügung.